



KOOPERATIONSVERTRAG

über die Arbeit der
Großtagespflegestelle Bleichstraße 8
in Trägerschaft der Landeshauptstadt Saarbrücken

zwischen

der Landeshauptstadt Saarbrücken
vertreten durch den Oberbürgermeister
Uwe Conradt
und
(nachstehend Träger genannt)

dem Regionalverband Saarbrücken
vertreten durch den Regionalverbandsdirektor
Peter Gillo

Präambel

Das SGB VIII verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe dazu, ausreichend Plätze für Kinder in Tagesbetreuung vorzuhalten. Den Kommunen kommt daher auch beim Ausbau der Kindertagespflege eine zentrale Rolle zu.

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform in einem familienähnlichen Umfeld, bei der die Bedürfnisse der einzelnen Kinder individuell berücksichtigt werden können. Die Kindertagespflege wird vorrangig für Kinder unter drei Jahren in Anspruch genommen. Sie fördert die Entwicklung des Kindes insbesondere in den ersten Lebensjahren und entfaltet präventive Wirkung, die erzieherische Hilfen in späteren Entwicklungsphasen vermeiden kann.

Mit der Kindertagespflege werden neue Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten im Bereich familiennaher Dienstleistungen geschaffen. Gerade für die Beschäftigten im Bereich der Großtagespflegestellen bedeutet dies feste, existenzsichernde Anstellungsverhältnisse und die Möglichkeit der Weiterqualifizierung. Um dieses Angebot der Kindertagesbetreuung zu verstetigen und dem Träger die Möglichkeit zu eröffnen seine Mitarbeiterinnen in ein unbefristetes und existenzsicherndes Angestelltenverhältnis zu überführen, ist eine vertragliche Regelung angezeigt.

§1 Trägerschaft

Die Großtagespflegestelle Bleichstraße 8 befindet sich in Trägerschaft der Landeshauptstadt Saarbrücken.

§ 2 Zielsetzung

Mit der Großtagepflegestelle sollen, die zu betreuenden Kinder in ihrer Entwicklung zu einer gemeinschaftsfähigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit gefördert und die Erziehung und Bildung in der Familie ergänzt werden. Ebenso unterstützt und entlastet sie Eltern bei ihrer Organisation der Kinderbetreuung.

§ 3 Aufgabenstellung

1. Die Großtagespflegestelle betreut Kinder ab der 9. Woche bis zum 3. Lebensjahr. Maximal werden 10 Kinder zur gleichen Zeit in den Räumlichkeiten der Großtagepflegestelle betreut.
2. Die Großtagespflegestelle gestaltet den Tagesablauf so, dass er den Entwicklungsbedürfnissen aller Kinder entspricht.
3. Das Einzugsgebiet umfasst den gesamten Regionalverband Saarbrücken. In Einzelfällen und nach Absprache mit dem Vertragspartner können auch Kinder aus anderen Landkreisen betreut werden.
4. Die Eingewöhnung soll nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell stattfinden. Hierbei hat das Kind eine feste Bezugsperson und die Tagespflegeperson einen engen und frühzeitigen Kontakt zu den Eltern.
5. Die Öffnungszeiten der Großtagepflegestelle sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 13:00 Uhr.
6. Die Großtagepflegestelle ist bis auf die nachfolgend genannten Schließtage im Jahr durchgehend geöffnet. Die Schließtage werden den Eltern frühzeitig bekanntgegeben. Näheres wird im Betreuungsvertrag / Vertretungsvertrag mit den Eltern geregelt.

Betriebsferien

Innerhalb der sechswöchigen Sommerschulferien schließt die Einrichtung drei volle Kalenderwochen. In der Zeit zwischen Heilig Abend und Neujahr ist die Einrichtung geschlossen.

Die Betriebsferien sind bis zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres den Eltern bekannt zu geben.

Freizeitausgleichstage

Im Kalenderjahr werden außerhalb der o. g. Betriebsferien von der Einrichtung zwei Freizeitausgleichstage (FAT) zum gemeinsamen Abfeiern geleisteter Mehrarbeit festgelegt. An diesen Tagen bleibt die Einrichtung geschlossen.

Die FAT sind bis zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres bekannt zu geben.

pädagogische Arbeitszeit

Im Kalenderjahr werden von der Einrichtung drei pädagogische Arbeitstage zur Fortbildung, Qualifizierung und Planung festgelegt. An den pädagogischen Arbeitstagen der Beschäftigten bleibt die Einrichtung geschlossen.

Die pädagogischen Arbeitstage sind mindestens sechs Wochen vorher bekannt zu geben.

sonstige Schließtage

Am Rosenmontag bleibt die Einrichtung geschlossen. Es gilt die Regelung wie in der allgemeinen Verwaltung der LHS.

Am Betriebsausflug bleibt die Einrichtung geschlossen. Der Schließtag ist mindestens sechs Wochen vorher bekannt zu geben.

Die GTPS ist am Tag der Personalversammlung am Vormittag geöffnet. Die Eltern müssten die Kinder bis 12:00 Uhr abholen, damit den Mitarbeitern die Gelegenheit gegeben wird, die Personalversammlung zu besuchen.

7. Kooperation und Vernetzung von und mit Einrichtungen, Institutionen und Arbeitgebern im Stadtteil gehören zum Aufgabengebiet der Großtagespflegestelle.

§ 3a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Träger der Großtagespflegestelle ist gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII in die Wahrnehmung des Schutzauftrages eingebunden. Näheres ist in einer gesonderten Vereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 72a SGB VIII zwischen Regionalverband und Träger geregelt. Diese Vereinbarung ist Teil des Vertrages und ist diesem beigefügt.

§ 4 Zusammenarbeit der Vertragspartner

Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Insbesondere verpflichten sich die Vertragspartner Differenzen und Probleme unmittelbar anzusprechen und an der Lösung mitzuwirken.

§ 5 Finanzierung

1. Der Träger legt für das Projekt jährlich bis zum 31.05. einen Kosten- und Finanzplan für das Folgejahr vor. Dieser basiert auf der Kosten- und Einnahmehberechnung bei einer 75 %igen Auslastung der Einrichtung. Bei geringerer Auslastung finden zeitnah Abstimmungsgespräche zwischen den Kooperationspartnern mit dem Ziel statt, den Auslastungsgrad wieder zu erhöhen. Der Auslastungsgrad der Einrichtung wird jährlich angepasst und neu festgelegt.

Der Kosten- und Finanzierungsplan bedarf der Zustimmung der Verwaltung des Regionalverbandes.

2. Der Regionalverband finanziert für die Laufzeit des Vertrages Personalkosten und Sachkosten nach Maßgabe des genehmigten Haushaltes und der §§ 5,6 und 7 dieses Vertrages. Der Regionalverband zahlt monatliche Abschlagszahlungen von $\frac{1}{12}$ des Jahresbudgets.
3. Der Verwendungsnachweis für die Fördermittel des Regionalverbandes ist dort gemeinsam mit einem Jahresbericht jeweils bis spätestens 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Der Träger stellt dem Regionalverband die für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierbei wird auf beiden Vertragsseiten der Datenschutz gemäß § 9 dieses Vertrages gewährleistet. Die Jahresabrechnung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nicht verbrauchte Fördermittel sind jährlich zurückzuzahlen.
4. Im Übrigen gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes sinngemäß. (ANBest-P-GK)
5. Die über den Förderbetrag des Regionalverbandes finanzierten Gegenstände (Sachwerte gemäß § 7 Abs. 5) gehen mit dem Ablauf des Vertrages in das Eigentum des Regionalverbandes über, sofern nicht Rechte Dritter entgegenstehen.
6. Kommt der Träger seinen Verpflichtungen aus § 5 Abs. 1 und 3 nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann der Zuschuss vom Regionalverband zurückbehalten werden.
7. Sollten sich wesentliche Bedingungen der Finanzierung insgesamt oder bei Teilen der Finanzierung ändern, so wird zwischen den Kooperationspartnern eine einvernehmliche Lösung angestrebt.

§ 6 Personalverantwortlichkeit und Personalkosten

1. Das für den Betrieb des Projektes erforderliche Personal des geschäftsführenden Trägers wird in eigener Verantwortung von ihm eingestellt und unterliegt keinerlei Weisung durch den Regionalverband. Personalentscheidungen müssen in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Absätzen dieses § erfolgen. Der geschäftsführende Träger verpflichtet sich gegenüber dem Regionalverband für das jeweilige Projekt nur Personen mit einer Pflegeerlaubnis und der entsprechenden fachlichen Eignung einzustellen und in Festanstellung zu beschäftigen.
Der Regionalverband ist vorab zu informieren bei anstehenden Neueinstellungen und tariflichen bzw. arbeitsvertraglichen Änderungen. Erkennbare Veränderungen sind dem Vertragspartner frühest möglich schriftlich mitzuteilen.
2. Der Regionalverband übernimmt die Personalkosten für 90 Wochenstunden in der Tagespflege in der Entgeltgruppe S2 TVöD, und eine $\frac{1}{4}$ Leitungsstelle in der Entgeltgruppe S15 TVöD. Darüber hinaus werden Verwaltungskosten (Overhead) im Umfang von 10% der Personalkosten anerkannt.

3. Grundlage für die Förderung sind die Bestimmungen des für Beschäftigte bei Gemeinden und Gemeindeverbänden geltenden Tarifvertrages (TVöD). Falls andere Tarifbindungen bestehen, sind diese zugrunde zu legen, allerdings mit der Maßgabe, dass die daraus ggf. resultierenden gegenüber dem TVöD höheren Entgelte sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen nicht zuwendungsfähig sind (Besserstellungsverbot).
4. Werden vom Träger darüber hinaus gehende Regelungen getroffen sowohl was Stundenzahl als auch Eingruppierung angeht, gehen die sich daraus ergebenden Mehrkosten nicht zu Lasten des Regionalverbandes Saarbrücken.
5. Die Personalkosten sind nicht mit anderen Kosten deckungsfähig.

§ 7 Sachkosten

1. Die Sachkosten werden im Rahmen der pädagogischen Arbeit und der sonstigen Kosten für den Vertragszeitraum finanziert. Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist diesem Vertrag beigelegt (s. Anlage).
2. Der Regionalverband finanziert Miet- und Mietnebenkosten im Rahmen des vorgesehenen Budgets. Diese Sachkosten sind im Muster des Kosten- und Finanzplanes, der Bestandteil dieses Vertrages ist, abschließend aufgeführt.
3. Vertragsbedingte Erhöhungen der Miet- und Mietnebenkosten werden dem Regionalverband unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Diese Mehrausgaben werden vom Regionalverband übernommen. Nicht verbrauchte Fördermittel sind jährlich nach Prüfung des Verwendungsnachweises an den Regionalverband zurückzuzahlen. Neue Mietverträge können nur mit Zustimmung des Regionalverbandes abgeschlossen werden.
4. Miet- und Mietnebenkosten, Sachkosten der päd. Arbeit und sonstige Kosten (Kosten den Arbeitsplatz, Telefonie, IT, etc.) werden im Rahmen des vorgesehenen Budgets für den Vertragszeitraum finanziert. Hierzu zählen auch die Verpflegungskosten der Kinder. Diese Kosten sind in monatlichen Abrechnungen im jährlichen Verwendungsnachweis zu belegen. Mehrausgaben die nicht Bestandteil des Kosten- und Finanzierungsplans sind, gehen zu Lasten des Trägers.
5. Gebrauchsgegenstände mit einem Anschaffungswert von mehr als 1.000,- € (ohne Umsatzsteuer) werden durch den geschäftsführenden Träger in einer Inventarliste erfasst. Diese wird jährlich fortgeschrieben und ist als Teil des Wirtschaftsplanes gesondert auszuweisen und jährlich vorzulegen. (analog KommHVO)
6. Für die Erstattung der Reisekosten gelten die Bestimmungen des Saarländischen Reisekostengesetzes.
7. Im Übrigen sind die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten. Bei Vertragsabschlüssen sind die jeweils wirtschaftlichsten Angebote gem. VOL/VOB zu berücksichtigen.

§ 8 Eigenleistungen und Drittmittel

Der Projektträger verpflichtet sich für die Großtagespflegestelle alle Möglichkeiten der Zuschussgewährung und teilweisen Refinanzierung durch Dritte auszuschöpfen (Tagespflegegeld, Landeszuschüsse, Elternbeiträge) und sich um Drittmittel in geeigneter Form (z.B. Sozial-Sponsoring und Projektmittel aus Bundesprogrammen) zu bemühen.

Auf das Einbringen von Eigenmitteln des Trägers wird aufgrund der Wichtigkeit und Dringlichkeit bei der Bereitstellung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze verzichtet.

§ 9 Datenschutz

Der Regionalverband Saarbrücken verpflichtet sich gegenüber dem Träger, den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sicherzustellen. Gleichzeitig verpflichtet sich der Träger über seine eigenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 35 SGB I, der §§ 67 bis 78 SGB X und der §§ 61 bis 65 SGB VIII. Der Träger verpflichtet sich, auch seine MitarbeiterInnen auf diese Bestimmungen zu verpflichten.

§ 10 Laufzeit des Vertrages

1. Der Vertrag beginnt am 01.10.2020 und wird bis zum 31.12.2025 geschlossen.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich ab dem 01.01.2024 Gespräche mit dem Ziel aufzunehmen, bis zum Vertragsende die vertraglichen Grundlagen für eine evtl. Weiterführung des Projektes zu vereinbaren.
3. Änderungen des Vertrages sind jederzeit möglich. Sie werden schriftlich formuliert und bedürfen der Zustimmung der zuständigen Gremien.
4. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 11 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien Saarbrücken als Gerichtsstand.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Saarbrücken,

Peter Gillo
Regionalverbandsdirektor

Uwe Conradt
Oberbürgermeister